

Zusammenfassende Erklärung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkig“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB über die Berücksichtigung der Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans:

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Birkig“ ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage nordwestlich der Ortslage von Birkig.

Im Rahmen der Anhörung kamen massive Bedenken von Seiten der Träger öffentlicher Belange vor allem im Hinblick auf die Größe des Solarparks. Weiter hatten sich in der Zwischenzeit die Förderbedingungen geändert, so dass auch von Seiten des Investors nur noch Interesse an der vorhandenen Konversionsfläche bestand. Insofern wurde im Rahmen des Billigungsbeschlusses die ursprünglich angedachte Fläche des „Solarparks Birkig“ von 25,24 ha auf 5,4 ha verringert.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für das Gebiet „Solarpark Birkig“ werden Ziele der CO₂-Einsparung, der Sicherung der Energieversorgung und der Stärkung der Wirtschaftskraft der Region verfolgt, wobei den landesplanerischen und landschaftlichen Belangen Rechnung getragen wird.

Verfahrensverlauf:

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat in seiner Sitzung am 25.03.2010 den Einleitungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ gefasst. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan entwickelt ist, wurde zeitgleich das 18. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans beschlossen (Parallelverfahren).

Der Beschluss wurde am 26.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.04.2010 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Bauleitplanverfahren beteiligt. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind im Aktenordner unter Ziffer 7 abgeheftet. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte vom 04.05.2010 bis zum 07.06.2010.

In der Sitzung des Stadtrats der Stadt Neustadt b. Coburg vom 26.07.2010 wurden die eingegangenen Äußerungen behandelt. Der Stadtrat billigte das Änderungsverfahren „Solarpark Birkig“ in der Fassung vom 19.07.2010 mit der verkleinerten Fläche.

Die öffentliche Auslegung im Rathaus wurde am 28.07.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Sie dauerte vom 05.08.2010 bis 06.09.2010. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 29.07.2010 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen sind im Aktenordner unter Ziffer 12 abgeheftet.

Die Anregungen und Stellungnahmen wurden am 27.09.2010 gemäß § 1 Abs. 7 BauGB durch den Stadtrat behandelt. Das Ergebnis der Prüfung der Anregungen und Stellungnahmen wurde den Beteiligten durch Anschreiben vom 21.10.2010 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Stadt Neustadt b. Coburg hat am 27.09.2010 für den Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ den Satzungsbeschluss gefasst.

Mit Schreiben vom 27.10.2010 wurde die Regierung von Oberfranken um Genehmigung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Solarpark Birkig“ gebeten. Die Regierung von Oberfranken hat mit Bescheid vom 26.01.2011 die beantragte Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet „Solarpark Birkig“ genehmigt.

Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurde von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg auf den möglichen Trassenkorridor „Ost 3“ der geplanten 380-kV-Leitung Altenfels-Redwitz hingewiesen, in dem das Vorhabensgebiet liegt. Aus Sicht der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg könnte durch diese Einschränkung der Trassenkorridor „West“, bevorzugt werden. Durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches liegt jetzt nur noch eine kleine Teilfläche innerhalb des Trassenkorridors. Für den endgültigen Korridor werden zudem nur 80 m benötigt, so dass der Vorhabensträger der 380 kV-Leitung noch ausreichend Möglichkeiten hat, an dem Solarpark vorbei zu steuern.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat keine Einwände, weist aber darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht unterliegen. Dies wurde bereits in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg begrüßt die Reduzierung der Vorhabensfläche auf den Bereich der Auffüllungsfläche. Das Amt wies darauf hin, dass durch die Einzäunungen des Solarparks Nutzungseinschränkungen für die angrenzenden Eigentümer entstehen können. Eine gemeinsame Einigung sei zu erzielen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden in der Planung bereits eingehalten. Der Hinweis zu Staubemissionen durch die Landwirtschaft wurde in der Planung berücksichtigt.

Der Bereich Forsten weist darauf hin, dass durch die Aufstellung von Modulreihen im Gefährdungsbereich von Bäumen keine erhöhten Verkehrssicherungspflichten oder Haftrisiken für die Grundstückseigentümer entstehen dürfen. Da die Einhaltung des geforderten Sicherheitsabstandes von 35 m nicht immer möglich ist, verpflichtet sich der Eigentümer der Anlage mit einer Haftverzichtserklärung dazu, im Falle eines Schadens keinerlei Haftungsansprüche gegenüber den Grundstückseigentümern geltend zu machen.

Das Wasserwirtschaftsamt Kronach äußert keine Bedenken hinsichtlich Wasserversorgung und Gewässerschutz sowie Oberflächengewässer. Es wird bestätigt, dass es sich bei der Konversionsfläche nicht um eine Altlast handelt. Dies wurde auch durch das Landratsamt Coburg schriftlich bestätigt.

Die Regierung von Oberfranken weist darauf hin, dass die Zufahrten zu Wechselrichtergebäuden für eine Achslast von 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t auszubilden sind. Zudem müssen die Fahrbahnbreiten und die Krümmungsradien der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen. Diese Anforderungen werden durch den B-Plan erfüllt. Die Anordnung der Flächen für die Feuerwehr, die Einhaltung von Schutzabständen sowie die Sicherung der Nachbargrundstücke vor Brandübertragung wurden mit dem zuständigen Stadtbrandinspektor Herrn Rolf Höfner abgestimmt und in die Planung integriert.

Vom Landratsamt Coburg wurde der Hinweis gegeben, dass der Röthenbach angrenzt und es durch Überschwemmungen zu Beeinträchtigungen kommen kann. Dies kann allerdings durch die topographisch erhöhte Lage des Solarparks ausgeschlossen werden. Der Fachbereich Immissionsschutz weist auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren hin, nachdem die Photovoltaikfläche an eine „geeignete Siedlungseinheit“ angebunden werden muss. Die Kriterien sind erfüllt, da der Solarpark am Ortsrand angren-

zend errichtet wird und mit 4,05 ha reine Photovoltaikfläche dem Ort untergeordnet ist. Zudem wird eine Konversionsfläche für den Bau genutzt, bei der die Anbindung an Siedlungseinheiten nicht erforderlich gewesen wäre. Der Immissionsschutz weist zudem darauf hin, dass es sich bei der Auffüllungsfläche nicht um eine Deponie handelt.

Von Seiten der Stadtwerke Neustadt GmbH bestehen grundsätzlich keine Einwände. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich auf der Flur eine Freileitung befindet. Eine unterirdische Verlegung ist auf Kosten des Verursachers möglich.

Beurteilung der Umweltbelange:

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ ist ein Umweltbericht erstellt worden, da Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung gemäß dem BauGB §2 (4) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach dem BauGB §1 (6) Ziffer 7 geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Im Bebauungsplan integriert ist der Grünordnungsplan. Außerdem wurde ein Bestandsplan erstellt.

Im Umweltbericht wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festgesetzt, wie z.B.:

- Wahl eines geeigneten Standorts
Im Vorfeld der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine umfangreiche Prüfung von Standortalternativen durchgeführt und dieser Standort ausgewählt. Er ist insbesondere wegen seiner Exposition, der bestehenden Siedlungsansätze sowie der nahegelegenen Einspeisemöglichkeiten in das öffentliche Stromnetz gut geeignet.
- Die Solaranlage wird aufgeständert ausgeführt, so dass nur Versiegelungen im Bereich von wenigen Prozent der Fläche vorgenommen werden. Auch bleibt die Fläche bodennah so durchgängig für Kleinsäuger und bodenlebende Vögel. Der Abfluss von Kaltluft bleibt weiterhin möglich.
- Die Einfriedung wird mit 15 cm Bodenfreiheit durchgängig für Amphibien und Kleinsäuger ausgeführt.
- Die Modulhöhe wird auf maximal 2,20 m festgesetzt.
- Die Kabel werden als Erdkabel verlegt.
- Die Farbgebung erfolgt in gedeckten Farben.
- Unter den Modulen wird eine Begrünung vorgenommen.

Kompensationsmaßnahmen sind unter anderen die Anlage von blütenreichen Krautsäumen sowie die Anlage von Hecken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die durch den Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ vorgesehenen Eingriffe in die Schutzgüter und Landschaftsfunktionen durch die Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen im Plangebiet in vollem Umfang kompensiert werden können. Durch mehrfache Modifizierung der Planung wurde erreicht, dass weder die Anwohner in unmittelbarer und weiterer Nachbarschaft sowie die weitere Nutzung benachbarter Flächen in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Birkig“ wurde mit Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung an den vier Ratstafeln am 23.03.2011 rechtskräftig.

Neustadt b. Coburg, den 28.03.2011


Schymmer
Dipl.-Ing. (FH)
Architektin